

Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung und Prozessvollmacht

Der Rechtsanwaltskanzlei Martin Stierhof, Berliner Str. 16, Bad Windsheim

wird hiermit in der Angelegenheit

Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung und Prozessvollmacht erteilt. Diese Vollmacht ermächtigt

- zu Verhandlungen (auch persönlich, mündlich o. fernmündlich) in außer- und/oder gerichtlichen Verfahren mit der gegnerischen Partei, Dritten, u. Gerichten, insbes. zur Erledigung des Rechtsstreits, sei es durch Vereinbarung eines Vergleichs, sei es durch Erklärung eines Verzichts oder Abgabe eines Anerkenntnisses;
- zur Prozessführung in allen Verfahrensinstanzen, insbes. gem. § 141 III 2 ZPO, die Erhebung u. die Zurücknahme v. Widerklagen eingeschlossen; zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgeverfahren, Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen zu treffen; soweit der Auftragnehmer auftragsgemäß zunächst außergerichtlich tätig wird, gilt der Auftrag zur gerichtlichen Geltendmachung als erteilt, sobald eine außergerichtlich gesetzte Frist abgelaufen ist, ohne dass die gestellten Ansprüche ganz o. teilweise befriedigt wurden. Eines gesonderten Auftrags bedarf es nicht.
- zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldverfahren (§§ 302, 374 StPO, einschließlich der Zurücknahme bzw. des Verzichts eines Rechtsmittels gem. § 302 I StPO) einschließlich Vorverfahren und - für den Fall der Abwesenheit - nach § 411 Abs. 3 StPO, zur Entgegennahme von Ladungen gemäß § 145a StPO, zur Stellung von Straf- o. nach d. Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen erforderlichen Anträgen, von Anträgen auf Entbindung von der Erscheinungspflicht in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Entschädigung f. Strafverfolgungsmaßnahmen, Wiederaufnahme; zur Bestellung von Untervertretern (auch i.S.d. § 139 StPO) sowie von Prozessbevollmächtigten und Terminsvertretern; zur Vertretung in Erklärung und im Willen des Auftraggebers bei dessen Abwesenheit,
- zur Vertretung in anderen Verfahren, sämtliche Arten von Nebenverfahren, bspw. wegen Arrest, einstweiliger Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung mit allen sich aus ihr ergebenden besonderen Verfahren, wie Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Interventions-, Vergleichs-, Hinterlegungs-, Insolvenz- und Schlichtungsverfahren
- vertragliche Verhältnisse aller Art zu begründen, abzuändern und aufzuheben sowie ferner einseitige Willens-erklärungen wie etwa Kündigungen und Anfechtungserklärungen abzugeben und in Empfang zu nehmen,
- Auskünfte, insbes. in Renten- und Versorgungsangelegenheiten, einzuholen und hierfür Anträge zu stellen; Banken, Sparkassen oder ähnliche Kreditinstitute werden insoweit vom Bankgeheimnis befreit;
- Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder Rechtsmittel-verzicht zu erklären; über Rechtsmittel zu beraten;
- zum Empfang und zur Verfügung unter Verzicht auf die Beschränkung des § 181 BGB von Geld, Wertgegenständen u. Urkunden.

Zahlungen von Gerichtsvollziehern, gerichtlicher, behördlicher u. privater Stellen, einschl. gegnerischer Prozessbevoll-mächtigter sind nur an die bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei Stierhof vorzunehmen.

Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass in Prozess- u. Verfahrenskostenhilfverfahren Kosten, die vor dem Wirksamwerden der Beordnung entstehen, nicht von der Staatskasse erstattet werden, wünscht dennoch ein Tätigwerden auf eigene Kosten.

Ansprüche auf Erstattung der Anwaltsvergütung, die der Auftraggeber gegen Dritte hat, sonstige Ansprüche gegen Dritte, insbesondere aus der Rechtsverfolgung, werden auf fällige Kosten an den Anwalt abgetreten. Die Abtretungserklärungen werden angenommen.

Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass er die Korrespondenz mit seiner Rechtsschutzversicherung aus Kostenersparnisgründen selbst führen kann, beauftragt den Auftragnehmer aber damit. Der Auftragnehmer behält sich eine Abrechnung der Tätigkeit gegenüber dem Rechtsschutzversicherer insbes. für die Fälle vor, bei denen der Aufwand von vornherein vergeblich war, (bspw. unzutreffende Angaben zur Höhe der Selbstbeteiligung, zum Bestehen des Rechtsschutzversicherungsvertrages und des Versicherungsumfangs etc.). Übernimmt der Auftragnehmer dies kostenfrei, wird für die Tätigkeit dem Rechtsschutzversicherer gegenüber die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Der Auftraggeber wurde gem. § 33 BDSG darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in der Kanzlei - EDV gespeichert und bei der Korrespondenz an Versicherungen oder an Dienste, wie z. B. Drebis, weitergegeben und dort abgespeichert werden können. Der Auftraggeber ist damit auch im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und auf die anwaltliche Schweigepflicht einverstanden.

Der Auftraggeber bestätigt, ausdrücklich vor Erteilung der Vollmacht darauf hingewiesen worden zu sein, dass die Abrechnung der Gebühren nach dem Gegenstandswert der Tätigkeit erfolgt.

Bad Windsheim, den

1.

Schweigepflichtentbindungserklärung nur bei Personenschäden:

Hiermit entbinde ich, (Vor- und Nachname, Geburtsdatum) alle Ärzte, die mich aus Anlass des am erlittenen Schadensereignisses behandelt haben bzw. behandeln werden, von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber den beteiligten Gerichten und Strafverfolgungsbehörden, der Rechtsanwaltskanzlei Stierhof (einschließlich aller sachbearbeitenden Mitarbeiter/innen) und den beteiligten Versicherungsgesellschaften. Diese Entbindungserklärung erfolgt unter der Bedingung, dass die Ärzte Stellungnahmen und Auskünfte schriftlich erteilen.

Bad Windsheim, den

2.